

Recyclinggips-Verordnung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMK
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2024

Inkrafttreten/ 2024
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Gips ist ein immer rarer werdender Baustoff, da die primären Ressourcen begrenzt sind und der REA-Gips aus der Rauchgasreinigung (Rauchgasentschwefelung) von Stein- und Braunkohlekraftwerken durch deren sukzessives Abschalten nicht mehr zur Verfügung steht. Gipsabfälle fallen insbesondere als Gipsplattenabfälle, aber auch als Calciumsulfatestrichabfälle (in Form von Anhydrit) beim Rückbau von Bauwerken an.

Gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 wird Gips derzeit fast ausschließlich deponiert, im Jahr 2019 wurden etwa 49.000 Tonnen Abfälle der Abfallart SN 31438 „Gips“ auf Deponien abgelagert, etwa 4.000 Tonnen wurden in Behandlungsanlagen für mineralische Baurestmassen eingebracht. Das Potential wird größer eingeschätzt (etwa 100.000 Tonnen), da derzeit Gipsabfälle aus dem Baubereich auch über die Baumixmulde unter anderen Abfallarten (zB SN 31409 oder SN 91206) entsorgt werden. In der Gipsplattenindustrie können etwa 30-40 % Recyclinggips (in Form von Dihydrat) anstelle von Rohstein in der Gipsplatte substituiert werden. Recyclinggips aus derzeit deponierten Gipsabfällen könnte zur Gänze in österreichischen Gipsplattenwerken verwertet werden.

Betroffen sind Bauunternehmer und Erzeuger, Sammler und Behandler von Gipsabfällen sowie Aufbereitungsanlagen für Gipsabfälle.

Ziel(e)

Gipsabfälle, in erster Linie Gipsplattenabfälle, sind nach entsprechender Behandlung gut geeignet bei der Herstellung von neuen Gipsplatten wiedereingesetzt zu werden (closed-loop recycling) und sollen daher entsprechend rezykliert werden. Die Kreislaufführung dieser Abfälle führt zudem zur Schonung von natürlichen Ressourcen und Deponieraum, durch Reduktion des Sulfatgehalts zur Verbesserung des Deponieverhaltens von Abfällen auf Deponien und der Qualität von Recycling-Baustoffen als Gesteinskörnung und kann gleichzeitig den hohen Bedarf an Gips sicherstellen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft soll in dieser Verordnung die Trennpflicht auf der Baustelle u.a. für Gipsplatten eingeführt werden. Damit werden die im Hinblick auf Gips geforderten Maßnahmen zur Förderung des selektiven Abbruchs (vergleiche Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) erfüllt.

Bei Einhaltung von spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung soll der Abfallbesitzer der Gipsabfälle das Abfallende für die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellung von Gipsplatten im Baubereich) deklarieren können. Diese Kriterien sollen ein

hohes Maß an Umweltschutz gewährleisten und den Anforderungen für nachfolgende Verwendungen entsprechen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie der Richtlinie über Abfälle, Richtlinie 2008/98/EG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die vorgesehenen Datenverarbeitungen betreffen vornehmlich nicht-natürliche Personen (Unternehmen, die Abfälle sammeln oder behandeln). Es ist daher von keinem erheblichen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen auszugehen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1556065250).